

Aktenzeichen: 4 AZR 261/82

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 18. Januar 1984
- 4 AZR 261/82 -

I. Arbeitsgericht Flensburg Urteil vom 6. Oktober 1981
- 2 Ca 620/81 -

II. Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein Urteil vom 5. Mai 1982
- 2 Sa 530/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Fahrtkostenabgeltung im Baugewerbe

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Bau; BRTV-Bau § 7

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Beginnt und endet die Arbeitszeit im Baugewerbe auf einem Garagenhof wenige hundert Meter vom Hauptbetrieb entfernt, entsteht kein Anspruch auf Fahrtkostenabgeltung nach § 7 Nr. 3.1 BRTV-Bau.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 261/82

2 Sa 530/81 Schleswig-Holstein

Verkündet am
18. Januar 1984

Haut,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Januar 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie den ehrenamtlichen Richter Preuß und die ehrenamtliche Richterin Wax für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 5. Mai 1982 - 2 Sa 530/81 - wird auf Kosten der Kläger zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Kläger sind seit vielen Jahren bei dem Beklagten, der ein kleines Bauunternehmen betreibt und Reparaturen ausführt, als Maurer auf Baustellen beschäftigt. Wenige hundert Meter vom Büro des Beklagten entfernt liegt ein Platz mit Garagen, den die Kläger und die übrigen auf den Baustellen tätigen Arbeitnehmer in der Regel morgens mit ihren Privatwagen anfahren. Hier erhalten sie ihre Arbeitsanweisungen für den betreffenden Tag. Von diesem Zeitpunkt an wird auch die Arbeitszeit gerechnet und vergütet. Vom Garagenhof des Beklagten aus werden die Arbeitnehmer mit firmeneigenen Wagen zu den verschiedenen Baustellen gefahren und nach Beendigung der dort auszuführenden Arbeiten wieder zum Garagenhof des Beklagten zurückgebracht. Fahrten mit den Privatwagen der Arbeitnehmer von der Wohnung direkt zur Baustelle sind die Ausnahme. Die vom Kläger zu 1) von der Wohnung zum Platz des Beklagten zurückzulegende Fahrstrecke beträgt 10,5 km und für den Kläger zu 2) 24 km.

Die Kläger haben gegen den Beklagten für die Fahrt zwischen Wohnung und Garagenhof Ansprüche auf Fahrtkostenabgeltung gemäß § 7 BRTV-Bau für die Zeit von Januar bis Mai 1981 geltend gemacht. Die schriftliche Geltendmachung erfolgte erstmals mit Schreiben vom 13. Mai 1981.

Die Kläger haben vorgetragen, nach der Tarifnorm komme es für den Anspruch auf Fahrtkostenabgeltung allein darauf an, daß die Arbeitsleistung nicht im Betrieb, sondern auf einer außerhalb des Betriebes gelegenen Bau- oder Arbeitsstelle zu erbringen sei.

Die Kläger haben demgemäß beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger zu 1) 351,-- DM netto und an den Kläger zu 2) 656,-- DM netto jeweils mit 4 % Zinsen seit dem 4. Juli 1981 zu zahlen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er meint, den Klägern stehe ein Anspruch auf Fahrtkostenabgeltung nur für Fahrten zwischen Wohnung und Baustelle zu, nicht jedoch für Fahrten zwischen Wohnung und Garagenhof. Für den Anspruchszeitraum Januar bis März 1981 hätten die Kläger die tarifliche Ausschußfrist versäumt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Kläger zurückgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgen die Kläger ihren Klageantrag unter Wegfall des Nettobetrags weiter. Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Die Vorinstanzen haben die Klage mit Recht abgewiesen. Die Kläger können von dem Beklagten nicht die Zahlung von 351,-- DM (Kläger zu 1) und 656,-- DM (Kläger zu 2) verlangen. Denn ihnen steht für die Fahrt zwischen Wohnung und Garagenhof des Beklagten keine Fahrtkostenabgeltung zu.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet der allgemeinverbindliche Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe vom 3. Februar 1981 (BRTV-Bau), in Kraft seit 1. Januar 1981, Anwendung. Danach kommt als Anspruchsgrundlage für die Klageforderung nur die Vorschrift des § 7 Nr. 3.1 BRTV-Bau in Betracht, in der es heißt:

Der Arbeitnehmer, der auf einer mindestens 6 km von seiner Wohnung entfernten Bau- oder Arbeitsstelle außerhalb des Betriebes arbeitet und dem kein Auslösungsanspruch gemäß Nr. 4.1 zusteht, hat Anspruch auf Fahrtkostenabgeltung.

...



- 4 -

Ein Anspruch auf Fahrtkostenabgeltung besteht nicht, wenn die Möglichkeit der kostenlosen Beförderung mit einem vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten ordnungsgemäßen Fahrzeug gegeben wird.

Die Voraussetzungen des § 7 Nr. 3.1 BRTV-Bau für den Anspruch auf Fahrtkostenabgeltung werden von den Klägern nicht erfüllt. Ihnen steht zwar nach dem beiderseitigen Parteivortrag kein Auslösungsanspruch nach § 7 Nr. 4.1 BRTV-Bau zu. Sie arbeiten aber auch nicht auf einer mindestens 6 km von ihrer Wohnung entfernten Bau- oder Arbeitsstelle außerhalb des Betriebes. Vielmehr ist die für die Kläger maßgebende Arbeitsstelle der Garagenhof des Beklagten, der zu dessen Betrieb gehört. Das folgt aus dem für die Tarifauslegung maßgebenden Wortlaut und Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung (vgl. BAG 18, 278 = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung).

Der Garagenhof des Beklagten ist an den Tagen, an denen die Kläger von dort mit Fahrzeugen des Beklagten zu den einzelnen Baustellen gefahren und wieder hierher zurückgebracht werden, die Arbeitsstelle der Kläger im tariflichen Sinne. Sie erhalten am Garagenplatz zu Beginn des Arbeitstages die Arbeitsanweisungen, von diesem Zeitpunkt an wird auch die Arbeitszeit gerechnet und vergütet. Die vergütete Arbeitszeit der Kläger endet erst wieder bei der Rückkehr auf den Garagenplatz. Beginnt und endet aber die vertragliche Arbeitszeit am Garagenplatz des Beklagten, so ist diese auch als Arbeitsstelle anzusehen (§ 3 Nr. 1.5 BRTV-Bau). Die Kläger haben es nicht in der Hand, von ihrer Wohnung aus ohne Zustimmung des Beklagten direkt zu der einzelnen Baustelle zu fahren, an der sie an den einzelnen Arbeitstagen arbeiten. Vielmehr gehört es - wenn im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist - zu ihren vertraglichen Verpflichtungen, zunächst zum Garagenplatz des Beklagten zu fahren, um dort für den einzelnen Arbeitstag die Arbeitsanweisungen entgegenzunehmen. Der Empfang von Arbeitsanwei-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

sungen ist Teil der von einem Arbeitnehmer geschuldeten Arbeitsleistung. Wenn diese Arbeitsleistung an jedem Arbeitstag grundsätzlich an derselben Stelle zu erbringen ist, ist dies eine Arbeitsstelle der betreffenden Arbeitnehmer.

Ob die Arbeitnehmer dann von dieser Arbeitsstelle (= Garagenhof) zu anderen Arbeitsstellen (= Baustellen) fahren, ist für den Anspruch auf Fahrtkostenabgeltung unerheblich. Denn Fahrtkostenabgeltung wird nach § 7 Nr. 3.1 BRTV-Bau für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstelle gewährt. Damit ist die erste Arbeitsstelle angesprochen, bei der der Arbeitnehmer nach Verlassen seiner Wohnung die Arbeit aufzunehmen hat. Muß er von hier aus weitere Arbeitsstellen aufsuchen, handelt es sich insoweit weder um eine Fahrt noch um eine Teilstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstelle, für die eine Fahrtkostenabgeltung in Betracht kommt, sondern um eine Fahrt zwischen verschiedenen Arbeitsstellen, für die der Tarifvertrag keine Fahrtkostenabgeltung vorsieht und für die den Klägern auch keine Fahrtkosten entstanden sind, weil der Beklagte sie insoweit kostenlos beförderte.

An diesem Ergebnis ändert sich nichts, wenn man mit Brocksiepe/Sperner (Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe, 1981, S. 112) annimmt, daß auch der Betrieb als Sammelstelle für die Arbeitnehmer dienen kann, so daß demgemäß in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung Fahrtkostenabgeltung für die Fahrt zwischen Wohnung und Betrieb als Sammelstelle in Betracht kommen kann (vgl. BAG Urteil vom 9. März 1983 - 4 AZR 312/80 -, zur Veröffentlichung vorgesehen). Sammelstelle in diesem Sinne kann der Betrieb nämlich nur sein, wenn von dort aus lediglich den betreffenden Arbeitnehmern eine kostenlose Beförderung zu den einzelnen Baustellen angeboten wird. Werden im Betrieb jedoch auch Arbeitsanweisungen erteilt, dann ist der Betrieb nicht nur Sammel-, sondern auch Arbeitsstelle. Davon gehen auch

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Brocksiepe/Sperner aus, wenn sie auf S. 113 ihres Kommentars erwähnen, daß dann, wenn der Arbeitnehmer vor Arbeitsaufnahme auf der Baustelle vorbereitende Arbeiten im Betrieb ausführen müßte, die Arbeit im Betrieb beginne. So liegt der Fall hier, wenn die Kläger Arbeitsanweisungen auf dem Garagenplatz des Beklagten entgegennehmen. Brocksiepe/Sperner wollen dem Arbeitnehmer in solchen Fällen auch dann Fahrtkostenabgeltung zugestehen, wenn die Arbeitszeit für die Arbeitnehmer an der Baustelle endet, von der aus sie die Heimfahrt antreten. Das ist vorliegend jedoch nicht der Fall, da nach dem in der Tatsacheninstanz unbestritten gebliebenen Vortrag des Beklagten die Arbeitszeit der Kläger erst bei der Rückkehr auf den Garagenplatz des Beklagten endet. Im Übrigen wird insoweit von den Klägern auch ausdrücklich zugestanden, daß sie von der Baustelle nicht unmittelbar die Heimfahrt antreten, sondern mit firmeneigenen Fahrzeugen zum Garagenplatz des Beklagten zurückbefördert werden. Damit entsteht für die Kläger weder für die Hin- noch für die Rückfahrt von der Betriebsstelle zur Baustelle irgendein Fahrtkostenrisiko, das Brocksiepe/Sperner ansprechen.

Die von den Klägern erstmals in der Revisionsinstanz aufgestellte Behauptung, es sei streitig, ob die Arbeitszeit abends auf der Baustelle oder auf dem Garagenplatz ende, muß als neuer Tatsachenvortrag unberücksichtigt bleiben (§ 561 Abs. 1 ZPO). Denn in den Vorinstanzen haben die Kläger die Behauptung des Beklagten, daß die Arbeitszeit erst bei der Rückkehr auf dem Garagenplatz ende, nicht bestritten.

Der Garagenplatz des Beklagten liegt auch nicht außerhalb des Betriebes im Sinne von § 7 Nr. 3.1 BRTV-Bau, sondern gehört zum Betrieb im tariflichen Sinne. Als Betrieb gilt nach § 7 Nr. 2.2 BRTV-Bau "die Hauptverwaltung, die Niederlassung, die Filiale, die Zweigstelle oder die sonstige ständige Vertretung des Arbeitgebers, in der der Arbeitnehmer eingestellt wird". Im vorliegenden Fall spricht

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

viel dafür, daß der Garagenplatz, der nur wenige hundert Meter vom Büro des Beklagten liegt, damit zur Hauptverwaltung gehört, die vom Büro des Beklagten aus geführt wird. Eine Entfernung von wenigen hundert Metern wahrt den erforderlichen räumlichen Zusammenhang, der zwischen den einzelnen Teilen einer Hauptverwaltung bestehen muß. Sollte aber auf dem Garagenplatz eine vom Büro des Beklagten abgrenzbare organisatorische Zusammenfassung sächlicher und persönlicher Mittel, z. B. durch ein ständig besetztes Baubüro, eingerichtet sein, was der Senat wegen fehlender tatsächlicher Feststellungen durch die Vorinstanzen nicht beurteilen kann, wäre der Garagenplatz als Zweigstelle des Beklagten anzusehen. Aber auch dann handelte es sich bei dem Garagenplatz gemäß § 7 Nr. 2.2 BRTV-Bau um einen Betrieb im tariflichen Sinne.

Die Kläger stehen damit den stationär ständig im Betrieb eines Bauunternehmens beschäftigten Arbeitnehmern gleich. Das erscheint auch sachgerecht und entspricht dem Sinn und Zweck des Tarifvertrags. Die Kläger übernehmen nämlich - wie stationär beschäftigte Arbeitnehmer - das Fahrtkostenrisiko von ihrer Wohnung zu einer auf Dauer eingerichteten Arbeitsstelle des Arbeitgebers. Das ist hier der Garagenplatz des Beklagten. Sie können demgemäß - wie ein stationär beschäftigter Arbeitnehmer - ihre Wohnung in der Nähe dieser Arbeitsstelle nehmen, ohne befürchten zu müssen, durch wechselnden Arbeitseinsatz ein höheres Fahrtkostenrisiko auf sich nehmen zu müssen. Denn von der festen Arbeitsstelle des Beklagten aus entsteht ihnen kein Fahrtkostenrisiko. Wollte der Beklagte eine andere Regelung einführen, würde sich damit der Inhalt des Arbeitsvertrags ändern. Unter welchen Voraussetzungen dies möglich wäre, braucht hier nicht erörtert zu werden. Jedenfalls stehen die Kläger auch insoweit den stationär beschäftigten Arbeitnehmern gleich.

Da die Voraussetzungen für eine tarifliche Fahrtkostenabgeltung nicht gegeben sind, kommt es nicht darauf an, ob die Kläger für die von ihnen geltend gemachten Ansprüche



- 8 -

die tarifliche Ausschußfrist eingehalten haben.

Die Kläger haben gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten ihrer erfolglosen Revision zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Preuße

Wax

